



Alternativantrag

der Abgeordneten des SSW und der Fraktion der SPD

zu „Werbung für Schwangerschaftsabbrüche nicht zulassen - § 219a StGB beibehalten“ (Drs. 19/451)

Änderung des Strafgesetzbuches - Aufhebung von § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, sich dafür einzusetzen, die Bundesratsinitiative „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Aufhebung von § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft)“ Drs. 761/17 (neu) im Bundesrat zu unterstützen.

Begründung:

Paragraf 219a des Strafgesetzbuches verbietet das „Werben“ für Schwangerschaftsabbrüche. Unter „Werbung“ versteht § 219a dabei auch schon die Information, dass Ärztinnen und Ärzte Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Ein Zuwiderhandeln kann mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Die Vorschrift des § 219a StGB widerspricht den heutigen Vorstellungen von Informationsfreiheit, Selbstbestimmung und freier Arztwahl. Die Informationen über einen Schwangerschaftsabbruch sollen eine aufgeklärte Entscheidung ermöglichen, ob, wie und bei welcher Ärztin oder bei welchem Arzt ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird. Zugleich dürfen Ärztinnen und Ärzte nicht dafür kriminalisiert und sanktioniert werden, dass sie ihrer Aufklärungspflicht gegenüber Patientinnen nachkommen.

Jette Waldinger-Thiering

Serpil Midyatli

– und die Abgeordneten des SSW

und die Abgeordneten der SPD-Fraktion